



Lösung Fall 3: Zulässigkeit von Streik bzw. Aussperrung

a) Zulässigkeit des Streiks:

Mit dem halbstündigen „Warnstreik“ sollten die stagnierenden Verhandlungen um einen Firmentarifvertrag vorangebracht werden. Eine solche Streikmaßnahme für eine verhältnismäßig unerhebliche Zeit dürfte mit dem Übermaßverbot vereinbar sein. Sie war nach Aufruf und Ausführung auf so kurze Zeit angelegt, dass Adam nicht ernsthaft geschädigt werden konnte, sondern nur einem symbolischen Druck ausgesetzt war.

b) Zulässigkeit der Aussperrung:

Die Abwehraussperrung durch Adam war demgegenüber vom Anlass her zwar gerechtfertigt, weil gerade der einzelne Arbeitgeber einer gut organisierten Gewerkschaft gegenüber typischerweise ein Untergewicht besitzt, das mit der Ausweitung des Kampfrahmens ausgeglichen werden darf. Die Abwehraussperrung verstieß jedoch gegen das Übermaßverbot, weil das Ungleichgewicht zwischen dem halbstündigen Streik und der zweitägigen Aussperrung evident ist. Wohl durfte die Aussperrung die Dauer des Streiks etwas überschreiten, um nicht nur als „Freizeitspektakel“ bewertet zu werden. Eine halbtägige Aussperrung wäre also noch verhältnismäßig gewesen, nicht aber die erfolgte zweitägige Abwehrmaßnahme (vgl. BAG NJW 1993, 218).